

Änderung der Arbeitsart unterliegt der betrieblichen Regelung unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung. Wo bisher noch im Zeitlohn gearbeitet wird, bleibt es der Vereinbarung zwischen Firma und gesetzlicher Betriebsvertretung überlassen, eine Änderung eintreten zu lassen.

- c) Die in den Lohn tafeln festgesetzten Richtlöhne für Akkordarbeiter gelten in dem Sinne als Grundlage für die Berechnung der Stücklöhne, daß mit ihnen ein in seinem Berufe durchschnittlich vollleistungsfähiger Arbeiter bei normaler Arbeitszeit je Woche mindestens den Richtlohn erreicht. Ein Mindesteinkommen wird damit nicht garantiert.
- d) Die vereinbarten Stücklöhne sind in allen Betrieben zur Einsicht bei der gesetzlichen Betriebsvertretung oder im Lohnbüro bereit zu halten.
- e) Die Wochen-, Schicht- oder Stundenlöhne der in den Lohn tafeln nicht genannten Arbeiterkategorien unterliegen der betrieblichen Vereinbarung.
- f) Die nach Vorstehendem geltenden Löhne sind nicht zu zahlen, wenn der betreffende Arbeiter:
 1. eigenmächtig oder ohne Entschuldigung von der Arbeit weggeblieben, sie durch eigenes Verschulden versäumt hat oder erkrankt ist;
 2. sich weigert, ihm aufgetragene andere seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten zu leisten;
 3. durch Arbeitsniederlegung anderer Arbeiterkategorien desselben Betriebes, bei welchen vorliegende Streitigkeiten noch nicht von den Schiedsgerichten geregelt sind, an der Ausübung der eigenen Arbeit behindert oder beschränkt wird.

§ 8.

- A. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt nach Abzug der gesetzlichen Lasten.
- B. Abgenommen und bezahlt werden nur Arbeiten, die in jeder Beziehung der Ausschreibung entsprechen, fehlerfrei angefertigt und verkaufsfähig sind.

Zu den Arbeitsfehlern rechnen auch alle aus fehlerhaftem Rohglas, ohne ausdrücklichem Auftrag der Betriebsleitung angefertigten Gläser.

Kühllosenbruch und geschmolzenes Glas, sowie vor der Abnahme in Verlust geratene Arbeiten in mehr als üblichem Umfange sind zu bezahlen, sofern dem betreffenden Arbeiter ein Verschulden nicht trifft. Die Glasmacher sind verpflichtet, die ordnungsmäßige Kühlung zu beobachten.